

# RS OGH 2007/10/18 2Ob141/07k, 5Ob256/08w, 8Ob122/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2007

## Norm

ZPO §85 Abs2

ZPO §464 Abs3

## Rechtssatz

Wird ein Formmangel eines wegen dieses Formgebrechens verbesserungsbedürftigen Antrages auf Beigebung eines Rechtsanwaltes bis zum Ablauf einer wenn auch gesetzwidrig erteilten weiteren Verbesserungsfrist behoben, so ist der Antrag im Sinne des § 85 Abs 2 Satz 1 ZPO als am Tag seines ersten Einlangens überreicht anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 141/07k  
Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k
- 5 Ob 256/08w  
Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 256/08w  
Vgl; Beisatz: Unabhängig von der Notwendigkeit oder Richtigkeit eines weiteren Verbesserungsauftrags gilt, dass der innerhalb der zweiten gesetzten Verbesserungsfrist erhobene Schriftsatz nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden darf, sondern auf den letztlich verbesserten Schriftsatz Bedacht zu nehmen ist. (T1); Bem: Hier: Berufung. (T2)
- 8 Ob 122/12t  
Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 122/12t  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122875

## Im RIS seit

17.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)